

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 32/91 vom 14. November 1991

Geschäftsverzeichnissnrn. 208-211-212-213-214-216-217-
219-221 und 226

In Sachen : Klagen auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 "houdende bepalingen tot uitvoering van de begroting van de Vlaamse Gemeenschap" (über Bestimmungen zur Durchführung des Etats der Flämischen Gemeinschaft), erhoben von den Gemeinden Kraainem, Lennik, Meise, Merchtem, Zemst, Zaventem, Linkebeek, Beersel und Steenokkerzeel und von der Stadt Vilvorde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Gegenstand

Mit Klageschriften, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom 22., 26., 27., 28. und 29. Juni 1990 und 2. Juli 1990 zugesandt wurden, klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 "houdende bepalingen tot uitvoering van de begroting van de Vlaamse Gemeenschap" (über Bestimmungen zur Durchführung des Etats der Flämischen Gemeinschaft), soweit er in das Dekret der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 "betreffende het beheer van afvalstoffen" (über die Abfallwirtschaft) Artikel 47 §2 4° einfügt,

- die Gemeinde Kraainem, Avenue A. Dezangre 17, 1950 Kraainem (Geschäftsverzeichnissnr. 208);
- die Gemeinde Lennik, Marktpllein 18, 1750 Lennik (Geschäftsverzeichnissnr. 211);
- die Gemeinde Meise, Gemeenteplein, 1860 Meise (Geschäftsverzeichnissnr. 212);
- die Stadt Vilvorde, Grote Markt, 1800 Vilvorde (Geschäftsverzeichnissnr. 213);
- die Gemeinde Merchtem, Nieuwstraat 1, 1785 Merchtem (Geschäftsverzeichnissnr. 214);
- die Gemeinde Zemst, De Griet 1, 2940 Zemst (Geschäftsverzeichnissnr. 216);
- die Gemeinde Zaventem, Stationsstraat 8, 1930 Zaventem

- (Geschäftsverzeichnisnr. 217);
- die Gemeinde Linkebeek, Gemeenteplein, 1630 Linkebeek (Geschäftsverzeichnisnr. 219);
- die Gemeinde Beersel, Brusselsesteenweg 196, 1650 Beersel (Geschäftsverzeichnisnr. 221);
- die Gemeinde Steenokkerzeel, Fuerisonplein 18, 1820 Steenokkerzeel (Geschäftsverzeichnisnr. 226).

Die Gemeinde Beersel beantragt außerdem die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989, soweit er die Artikel 47quinquies, 47sexies, 47octies, 47decies §§ 2 und 4 und 47undecies abändert oder in vorgenanntes Dekret der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 einfügt.

Diese Klagen werden jeweils in einer Klageschrift auf Nichtigerklärung der Bestimmung bzw. der Bestimmungen, deren einstweilige Aufhebung beantragt wird, erhoben.

In all diesen Rechtssachen ist ebenfalls eine Klage auf einstweilige Aufhebung der Bestimmung bzw. der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung beantragt wird, erhoben worden. Der Hof hat diese Klagen auf einstweilige Aufhebung in seinem Urteil Nr. 27/90 vom 14. Juli 1990 zurückgewiesen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 25., 27., 28. und 29. Juni 1990 und 2. und 4. Juli 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1988 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen benannt.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1990 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 208, 211, 212, 213, 214, 216, 217, 219, 221 und 226 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 4. Juli 1990 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 11. Juli 1990.

Durch Anordnung vom 23. August 1990 hat der amtierende Vorsitzende auf Ersuchen der Wallonischen Regionalexekutive die für die Einreichung eines Schriftsatzes festgelegte Frist bis zum 3. September 1990 verlängert.

Die Flämische Exekutive und die Wallonische Regionalexekutive haben am 8. August 1990 bzw. am 3. September 1990 je einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 28.

September 1990 bzw. 30. Oktober 1990 übermittelt.

Die Flämische Exekutive, die Gemeinde Zaventem und die Gemeinde Beersel haben am 31. Oktober 1990 bzw. 28. November 1990 einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. November 1990 und 6. Juni 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 22. Juni 1991 bzw. 22. Dezember 1991 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung benannt, nachdem der Vorsitzende J. Sarot in den Ruhestand getreten war und Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Durch Anordnung vom 12. Juni 1991 hat der Hof die verbundenen Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Juli 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, und ihre Rechtsanwälte wurden über die Terminfestsetzung informiert; dies erfolgte mit Einschreibebriefen vom 14. Juni 1991.

In der Sitzung vom 9. Juli 1991

- erschienen
RA M. Denys und RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für die vorgenannten Gemeinden Beersel und Zaventem,
RA M. Depandelaere loco RA Ch. Juliens, in Brüssel zugelassen, für die Gemeinde Zemst;
RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel;
RA H. Scheyvaerts, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive, Rue de Fer 42, 5000 Namur,
- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die verbundenen Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

1. Bezüglich der angefochtenen Bestimmungen

Die klagenden Parteien beantragen die teilweise Nichti-

gerklärung des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Etats der Flämischen Gemeinschaft, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30. Dezember 1989.

Es handelt sich dabei um jene Bestimmung von Artikel 2 des vorgenannten Dekrets, die Artikel 47 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft abändert, und zwar insbesondere insofern, als durch §2 4° des vorgenannten Artikels 47 eine Umweltabgabe von "350 Franken pro Tonne für das Einsammeln von Abfällen in der Flämischen Region, die außerhalb der Flämischen Region abgelagert oder verbrannt werden", einführt.

Die Gemeinde Beersel beantragt außerdem die Nichtig-erklärung von Artikel 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989, soweit er die Artikel 47quinquies, 47sexies, 47octies, 47decies §§ 2 und 4 und 47undecies abändert bzw. in vorgenanntes Dekret der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 einfügt.

Diese Bestimmungen beziehen sich alle auf die Erhebung der verschiedenen durch das Dekret festgelegten Abgaben.

2. Bezüglich der Zulässigkeit des Schriftsatzes der Flämischen Exekutive

2.A.1. In dieser Rechtssache ist vor der Prüfung der Zulässigkeit der Klagen zunächst die Zulässigkeit des Schriftsatzes der Flämischen Exekutive zu untersuchen.

Die Gemeinden Zaventem und Beersel bestreiten nämlich die Zulässigkeit des Schriftsatzes der Flämischen Exekutive, in dem mehrere Klageunzulässigkeitseinreden erhoben werden.

2.A.2. Die vorgenannten Gemeinden weisen in ihren Erwiderungsschriftsätzen darauf hin, daß nur namens des Gemeinschaftsministers für Umweltschutz, Naturerhaltung und Landeinrichtung Herrn T. Kelchtermans ein Schriftsatz eingereicht worden sei. Sie behaupten, daß dieser Schriftsatz unzulässig sei, weil weder ein Beschluß der Exekutive, vor Gericht aufzutreten, noch ein den Gemeinschaftsminister ermächtigender Beschluß, namens der Exekutive aufzutreten, vorliege.

2.B. Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt, daß die Exekutive ungeachtet der ihr erteilten Delegationen kollegial beschlußfähig ist. Gemäß Artikel 82 desselben Gesetzes werden Verfahren von der Gemeinschaft oder Region als Klägerin oder Beklagte namens der Exekutive geführt, auf Betreiben des von ihr benannten Mitglieds.

Der Ausdruck "auf Betreiben" ("poursuites et diligences" / "ten verzoeke van") ist nicht gleichbedeutend mit "auf Antrag" ("à la requête de" / "op vordering van");

vielmehr bezeichnet er die natürliche Person, die damit beauftragt ist, die von der Exekutive beschlossene Klage vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan zu verfolgen.

Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 11. Dezember 1985 zur Benennung der Mitglieder der Exekutive, auf deren Betreiben die Verfahren der Flämischen Gemeinschaft bzw. der Flämischen Region geführt werden (Belgisches Staatsblatt vom 11. Januar 1986), bestimmt folgendes :

"Die Verfahren, in denen die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region in bezug auf Angelegenheiten, die zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds der Flämischen Exekutive gehören, als Beklagte auftreten, werden auf Betreiben dieses Mitglieds der Flämischen Exekutive geführt".

Aufgrund des Artikels 9 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 22. Februar 1989 zur Bestimmung der Zuständigkeiten der Mitglieder der Flämischen Exekutive (Belgisches Staatsblatt vom 8. März 1989) ist Herr T. Kelchtermans für Umweltschutz, Landeinrichtung und Naturerhaltung sowie für die Wasserpolitik im Sinne des Artikels 6 §1 II, III und V des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig.

Die gegen den Schriftsatz der Flämischen Exekutive erhobene Unzulässigkeitseinrede ist also unbegründet.

3. Bezüglich der Zulässigkeit der Klagen

3.A.1. In der Anordnung vom 12. Juni 1991, mit der die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt wurde, hat der Hof darauf hingewiesen, "daß sich Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit mehrerer Klagen erheben, indem gewisse Gemeinden das Vorliegen eines rechtzeitig gefaßten Klageerhebungsbeschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums (Kraainem, Geschäftsverzeichnissnr. 208, Merchtem, Geschäftsverzeichnissnr. 214, Zemst, Geschäftsverzeichnissnr. 216, Linkebeek, Geschäftsverzeichnissnr. 219, Beersel, Geschäftsverzeichnissnr. 221 und Steenokkerzeel, Geschäftsverzeichnissnr. 226) und der Ermächtigung durch den Gemeinderat (Lennik, Geschäftsverzeichnissnr. 211, Merchtem, Geschäftsverzeichnissnr. 214, Linkebeek, Geschäftsverzeichnissnr. 219, Beersel, Geschäftsverzeichnissnr. 221 (zum Teil, was die Artikel 47quinquies ff. betrifft) und Steenokkerzeel, Geschäftsverzeichnissnr. 226) nicht ausreichend nachgewiesen hätten".

3.A.2. Der namens der Gemeinde Beersel eingereichten Klageschrift (Geschäftsverzeichnissnr. 221) war ein Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 1990 beigelegt worden, in dem es heißt : "Das Schöffenkollegium wird dazu ermächtigt, beim Schiedshof Klage gegen Artikel 2

§2 4° des Dekrets vom 20. Dezember 1989 zu erheben, der eine Abgabe von 350 BEF pro Tonne für das Einsammeln von Abfällen in der Flämischen Region, die außerhalb dieser Region abgelagert oder verbrannt werden sollen, einführt".

In der Sitzung vom 10. Juli 1990 - im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung - wurde namens der Gemeinde Beersel ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums hinterlegt, aus dem hervorgeht, daß das BSK einen Rechtsanwalt mit der "Vertretung der Interessen der Gemeinde Beersel bei der Klage auf Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 §2 4° des Dekrets vom 20. Dezember 1989..." beauftragt hat.

3.A.3. Keine der vorgenannten Gemeinden hat nachher irgendein Schriftstück eingereicht, und mit Ausnahme der Gemeinden Zemst und Beersel ist niemand namens der vorerwähnten Gemeinden in der Sitzung erschienen.

3.A.4. Die Flämische Exekutive ist außerdem der Meinung, daß geprüft werden müsse, ob die Ermächtigungen wohl gemäß den Regeln der Beschlußfassung - insbesondere den Artikeln 87 und 97 des Gemeindegesetzes - erteilt worden sind.

Dort, wo der Ermächtigungsbeschluß nicht vorher in die Tagesordnung eingetragen worden sei, sei es durchaus fraglich, ob die Dringlichkeit nicht zu Unrecht geltend gemacht worden sei, zumal die Räte immerhin sechs Monate Zeit gehabt hätten, zu einem Entschluß zu gelangen, und die Dringlichkeit nur die Folge anhaltender Untätigkeit sei.

3.B.1. Laut den Artikeln 123 8° und 270 des neuen Gemeindegesetzes ist das Bürgermeister- und Schöffenkollegium unter der Bedingung der vom Gemeinderat erteilten Ermächtigung mit dem Führen der Gerichtsverfahren namens der Gemeinde beauftragt.

Die beim Schiedshof anhängig gemachten Nichtigkeitsklagen sind bei sonstiger Verwirkung innerhalb der in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Fristen zu erheben.

Hieraus ergibt sich, daß gemäß Artikel 270 Absatz 1 des neuen Gemeindegesetzes die vom Gemeinderat erteilte Ermächtigung nicht notwendigerweise der Entscheidung des Kollegiums vorangehen soll.

Die vom Gemeinderat erteilte Ermächtigung kann bis zum Abschluß der Verhandlung vorgelegt werden.

Unzulässig ist also die von einer Gemeinde erhobene Nichtigkeitsklage, wenn die klagende Partei es unterläßt, folgende Schriftstücke vorzulegen :

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch der Sitzungen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, aus dem hervorgeht, daß dieses Kollegium innerhalb der in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Frist die Klageerhebung beschlossen hat;

b) eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, mit dem der Gemeinderat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zur Klageerhebung ermächtigt hat.

3.B.2. In allen Rechtssachen wurden die Klagen namens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums mit vom Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichneten Klageschriften erhoben, mit Ausnahme der namens der Gemeinde Beersel eingereichten Klageschrift (Geschäftsverzeichnisnr. 221), die von einem Rechtsanwalt unterschrieben worden ist.

Nur die Gemeinden Meise (Geschäftsverzeichnisnr. 212) und Zaventem (Geschäftsverzeichnisnr. 217 sowie die Stadt Vilvorde (Geschäftsverzeichnisnr. 213) haben den Beweis sowohl für den rechtzeitig gefaßten Klageerhebungsbeschuß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums als auch für die vom Gemeinderat erteilte Ermächtigung erbracht, indem sie die entsprechenden Sitzungsprotokolle hinterlegt haben.

3.B.3. Was die Gemeinde Beersel (Geschäftsverzeichnisnr. 221) betrifft, ist anzunehmen, daß mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes zur "Vertretung der Interessen der Gemeinde Beersel bei der Klage auf Nichtigkeitserklärung ..." das Bürgermeister- und Schöffenkollegium implizit aber sicher die Klageerhebung beschlossen hat.

Der Hof stellt allerdings fest, daß die Bestellung eines Rechtsanwaltes und die Ermächtigung durch den Gemeinderat nur den durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1982 eingeführten §2 4° von Artikel 47 des Dekrets vom 2. Juli 1981 betrifft, nicht aber die übrigen Bestimmungen, deren Nichtigkeitserklärung ebenfalls in der Klageschrift beantragt wird.

3.B.4. Die Behauptung der Flämischen Exekutive, die Bestimmungen der Artikel 87 und 97 des neuen Gemeindegesetzes seien bei der Beschlußfassung des Gemeinderats über die Ermächtigung nicht beachtet worden, findet keine Unterstützung in den Elementen der dem Hof vorliegenden Akten; dieser Unzulässigkeitseinrede ist nicht beizupflichten.

3.B.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich die Unzulässigkeit

a) der Nichtigkeitsklagen, die mit Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 208 (Kraainem), 211 (Lennik), 214 (Merchtem), 216 (Zemst), 219 (Linkebeek) und 226 (Steenokkerzeel) erhoben worden sind, und

b) der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 221 (Beersel), soweit sie gegen die Artikel 47quinquies, 47sexies, 47octies, 47decies (§§ 2 und 4) und 47 undecies des Dekrets vom 2. Juli 1981, die durch Artikel 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 eingefügt wurden, gerichtet ist.

4. Bezüglich des Interesses der klagenden Parteien

4.A.1. Die Flämische Exekutive bringt ferner vor, daß die Klagen wegen fehlenden Interesses unzulässig seien.

Die Exekutive weist darauf hin, daß nur die Nichtigerklärung der in Artikel 47 §2 4° des Dekrets vom 2. Juli 1981 definierten steuerfähigen Tatsache beantragt werde, und behauptet, daß die klagenden Parteien keinerlei Interesse an ihrer eventuellen Nichtigerklärung hätten, weil sie auf jeden Fall grundsätzlich weiterhin der Umweltabgabe nach dem nicht angefochtenen §1 des vorgenannten Artikels 47 unterworfen seien.

Die Exekutive fügt hinzu, daß die Abgabe zu Lasten von Abfälle einsammelnden Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbänden gehe. In den beteiligten Gemeinden geschehe das Einsammeln entweder durch Unternehmen oder durch Gemeindeverbände und seien die Gemeinden als solche also nicht unmittelbar betroffen.

Außerdem könnten die Gemeinden selbst auf keinen Fall in ungünstiger Weise betroffen werden, weil die Abgabe letztendlich auf die Einwohner abgewälzt werde.

4.A.2. Die Wallonische Regionalexekutive vertritt in ihrem Schriftsatz vom 3. September 1990 die Auffassung, daß die Flämische Exekutive in ihrer Argumentierung bezüglich des fehlenden Interesses der klagenden Parteien deren Klagen eine zu beschränkte Tragweite beimesse.

Nicht nur der neue Artikel 47 §2 4° des Dekrets vom 2. Juli 1981 sondern auch der erste Paragraph dieses Artikels seien gemeint, soweit dieser die Abgabepflichtigen bezeichne, und zwar die Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände, auf die sich §2 4° beziehe. Dieser Teil des ersten Paragraphen würde - so die Wallonische Regionalexekutive - infolge der beantragten Nichtigerklärung auf jeden Fall gegenstandslos werden.

4.A.3. Bezüglich des Interesses erwidern die Gemeinden Zaventem und Beersel in ihren gleichlautenden Erwidерungsschriftsätzen, daß die Abgabe tatsächlich durch §2 des vorgenannten Artikels 47 und nicht durch §1 dieser Bestimmung eingeführt werde.

Sie behaupten, daß auf jeden Fall schließlich die

Gemeinden selbst zahlen müßten und sie tatsächlich das erforderliche Interesse an der Klageerhebung hätten.

4.B.1. In Anbetracht der Artikel 107ter der Verfassung und 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof müssen natürliche oder juristische Personen, die eine Nichtigkeitsklage erheben, ein Interesse an der Klageerhebung nachweisen.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig betroffen werden könnte.

4.B.2. Gemeinden, die in der Flämischen Region Abfälle einsammeln und sie außerhalb dieser Region ablagern oder verbrennen lassen - wie die klagenden Parteien - können durch die angefochtene Bestimmung, die diese Verrichtung zur steuerfähigen Tatsache macht, unmittelbar und ungünstig betroffen werden.

Der Umstand, daß die Gemeinden selbst nicht als umweltabgabepflichtig betrachtet werden, wenn ein Unternehmen oder eine Interkommunale mit dem Einsammeln von Abfällen beauftragt worden ist, ändert nichts an der Sache. Sie können nämlich auf hinreichend direkte Weise betroffen werden, indem die Steuer auf den von ihnen zu bezahlenden Preis aufgeschlagen wird.

Die von der Flämischen Exekutive erhobene Einrede wird zurückgewiesen.

5. Zur Hauptsache

5.A.1. *Hinsichtlich der Verletzung der örtlichen Zuständigkeit im Steuerbereich durch Artikel 47 §2 4° des Dekrets vom 2. Juli 1981*

5.A.1.1. *Die klagende Parteien bringen alle vor, daß der Flämische Rat seine örtliche Zuständigkeit im Steuerbereich überschritten habe, indem die angefochtene Bestimmung eine Abgabe auf das Einsammeln von Abfällen in der Flämischen Region, die außerhalb dieser Region abgelagert oder verbrannt würden, einführe.*

Sie machen geltend, daß diese Abgabe gleich hoch sei wie diejenige, die auf das Ablagern von Haushaltsmüll in der Flämischen Region erhoben werde, daß aber die Flämisch-Brabanter Gemeinden in Ermangelung hinreichender Einrichtungen in der eigenen Region wohl gezwungen seien, den eingesammelten Haushaltsmüll außerhalb der Region abzulagern oder verarbeiten zu lassen.

Die Gemeinden müßten also gleich zweimal zahlen, während sie keine Dienste der Flämischen Region in Anspruch nehmen könnten.

5.A.1.2. Die Wallonische Regionalexekutive unterstützt in ihrem Schriftsatz die These der klagenden Parteien.

Sie weist darauf hin, daß die Ziffern 1, 2 und 3 des fraglichen Artikels 47 §2 eine Abgabe für das Verarbeiten und Ablagern von Abfällen, ob diese nun aus der Flämischen Region oder von außerhalb dieser Region stammten, auferlegten. Die angefochtene Ziffer 4 von Artikel 47 §2 beziehe sich hingegen ausschließlich auf die Ausfuhr.

Die Exekutive fügt hinzu, daß die bestrittene Abgabe nicht nur die Abgabepflichtigen in der Flämischen Region treffe, sondern auch Personen außerhalb dieser Region, obwohl diese Personen für das Einsammeln keinerlei Dienste der Flämischen Region in Anspruch nehmen könnten.

5.A.1.3. Die Flämische Exekutive ist der Ansicht, daß es für die örtliche Zuständigkeit der Gemeinschaft bzw. der Region im steuerlichen Bereich genüge, wenn sich die steuerfähige Tatsache in dem Gebiet ereigne, wo sie örtlich zuständig sei. Die Exekutive betont, daß dieses Erfordernis erfüllt sei, indem die Grundlage der Abgabe das Einsammeln von Abfällen in der Flämischen Region sei.

Dem Argument der Wallonischen Regionalexekutive, daß auch nicht in der Flämischen Region ansässige Personen zu Unrecht betroffen werden könnten, hält die Flämische Exekutive in ihrem Erwidierungsschriftsatz entgegen, daß der Ort, an dem sich die steuerfähige Tatsache ereigne, für die örtliche Steuerkompetenz entscheidend sei, nicht aber der Wohnort des Abgabepflichtigen. Sie fügt hinzu, daß auch dann, wenn sich die steuerfähige Tatsache gleichzeitig auf dem Gebiet mehrerer Steuerbehörden ereignen und dies zur Doppelbesteuerung führen würde, keine Zuständigkeitsprobleme vorliegen würden, da man in einer solchen Hypothese die eine oder andere Variante eines "Doppelbesteuerungsabkommens" erwägen könnte.

5.A.1.4. In ihren Erwidierungsschriftsätzen weisen die Gemeinden Zaventem und Beersel darauf hin, daß in der Regel nicht das Einsammeln von Abfällen einer Abgabe unterworfen werde, sondern vielmehr die Ablagerung und Verbrennung der Abfälle, während sich die bestrittene Abgabe nur auf das Einsammeln von außerhalb der Flämischen Region abgelagerten oder verbrannten Abfällen beziehe.

Die vorgenannten Gemeinden sind der Ansicht, daß es dem Flämischen Rat nicht zustehe, das Ablagern und Verbrennen von Abfällen in der Wallonischen Region einer Abgabe zu unterwerfen.

5.A.2. Hinsichtlich der Verletzung von Artikel 6 §1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980, den Artikeln 107quater und 113 der Verfassung und Artikel 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der

Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, durch Artikel 47 §2 4° des Dekrets vom 2. Juli 1981

5.A.2.1. Neben dem von allen klagenden Parteien vorgebrachten Klagegrund, der von einer Verletzung der örtlichen Zuständigkeit im Steuerbereich ausgeht, macht die Gemeinde Beersel im ersten Klagegrund ihrer Klageschrift geltend, daß dem Flämischen Rat auch die sachliche Zuständigkeit fehle, die angefochtene Bestimmung anzunehmen.

Die vorgenannte Gemeinde behauptet namentlich, daß Artikel 47 §2 4° des Dekrets vom 2. Juli 1981 eine Gebühr auf die Ausfuhr von Abfällen einführe und diese Angelegenheit aufgrund des Artikels 6 §1 II 2° des Gesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ausdrücklich dem Nationalgesetzgeber vorbehalten sei.

Indem in dieser Angelegenheit eine Gebühr eingeführt worden sei, sei der vorgenannte Artikel - so die Gemeinde - verletzt worden, genauso wie die Artikel 107quater und 113 der Verfassung und Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen.

Im dritten Klagegrund ihres Schriftsatzes bringt die Gemeinde Beersel subsidiär vor, daß die vorgenannten Bestimmungen auch insofern verletzt worden seien, als die beanstandete Abgabe nicht als eine Gebühr sondern als eine Steuer betrachtet werde.

In diesem Zusammenhang weist die Gemeinde Beersel darauf hin, daß die Ausfuhr bereits Gegenstand einer gemäß dem Gesetz vom 9. Juli 1984 und dem königlichen Erlaß vom 4. August 1987 erhobenen Steuer zugunsten des Staates sei und es den Regionen nicht zustehe, in bereits einer nationalen Steuer unterliegenden Angelegenheiten Steuern zu erheben.

5.A.2.2. Ihrem Schriftsatz zufolge ist auch die Wallonische Regionalexekutive der Ansicht, daß die im ersten und dritten Klagegrund der Klageschrift der Gemeinde Beersel angeführten Bestimmungen verletzt worden seien.

Die Exekutive behauptet, daß die beanstandete Abgabe eine nichtsteuerliche Einnahme bezwecke, auf die Artikel 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 anwendbar sei. Dieser Artikel erlaube solche Einnahmen nur insofern, als sie mit der Ausübung einer eigenen Zuständigkeit verbunden seien.

Da die national gebliebenen Zuständigkeiten in bezug auf Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen nicht nur die Ein-, Aus- und Durchfuhr zwischen Staaten sondern auch zwischen Regionen umfasse, habe der Flämische Rat in einen Bereich eingegriffen, für den er nicht zuständig sei - so die Wallonische Regionalexekutive.

5.A.2.3. Die Flämische Exekutive ist der Ansicht, daß die fragliche Umweltabgabe keine Gebühr sei, weil es keine unmittelbare Gegenleistung der Steuerbehörde gebe, geschweige denn, daß diese auf freiwilliger Basis oder besonders für den Abgabepflichtigen "ut singuli" erbracht werde.

Die Exekutive beruft sich auf Artikel 110 §2 der Verfassung als rechtliche Grundlage für die Steuerautonomie der Teilgebiete des Königreichs und behauptet, daß die drei Vorschriften, durch die diese Autonomie bedingt oder eingeschränkt werde, im vorliegenden Fall beachtet worden seien.

Zunächst einmal sei die Steuer eindeutig durch Dekret eingeführt worden.

Ferner gehöre die fragliche Abgabe nicht zu einer vom Nationalgesetzgeber kraft Absatz 2 von Artikel 110 §2 der Verfassung festgelegten Ausnahmen, namentlich in Artikel 11 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 oder im Gesetz vom 23. Januar 1989 zur Durchführung der vorgenannten Verfassungsbestimmung.

Auf die Behauptung der Gemeinde Beersel, daß die Ausfuhr von Abfällen bereits aufgrund des Gesetzes vom 9. Juli 1984 und des königlichen Erlasses vom 4. August 1987 Gegenstand einer Steuer sei, antwortet die Flämische Exekutive, es handele sich dabei nicht um eine Steuer sondern um eine Gebühr für Verwaltungskosten bezüglich der Deklaration der Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Abfällen außerhalb Belgiens.

Schließlich sei auch die dritte und letzte Einschränkung der Steuerkompetenz der Teilgebiete, d.h. auf örtlicher Ebene, der Flämischen Exekutive zufolge berücksichtigt worden. Die Argumente, die die Exekutive in dieser Hinsicht geltend macht, sind bereits bei der Darstellung der Verteidigung der Flämischen Exekutive gegen die von allen klagenden Parteien vorgebrachte Beschwerde bezüglich der örtlichen Zuständigkeitsüberschreitung im Steuerbereich wiedergegeben worden.

5.A.2.4. In ihrem Erwiderungsschriftsatz bestätigt die Gemeinde Beersel, daß die Ausfuhr von Abfällen nicht zum Kompetenzbereich der Regionen gehöre. Die Gemeinde teilt den von der Wallonischen Regionalexekutive geäußerten Standpunkt, wonach Artikel 6 §1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 auch für die Beziehungen zwischen den Regionen gelte.

5.A.3. Hinsichtlich der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch Artikel 47 §2 4° des Dekrets vom 2. Juli 1981

5.A.3.1. Die klagenden Parteien bringen auch vor, daß die Flämisch-Brabanter Gemeinden diskriminiert würden, weil sie ebenso wie andere flämische Gemeinden der Abgabe unterworfen seien, während sie im Gegensatz zu letzteren keine Entsorgungsmöglichkeiten in der Flämischen Region hätten.

Diese Diskriminierung sei um so gravierender, da die angefochtene Bestimmung außerdem im Widerspruch zu den Artikeln 30 und 36 des EWG-Vertrags bezüglich des freien Warenverkehrs stehe.

Insofern die Abgabe als eine Gebühr betrachtet werden sollte, macht die Gemeinde Beersel im zweiten Klagegrund ihrer Klageschrift geltend, daß für die Flämisch-Brabanter Gemeinden die Gebühr das bloße Einsammeln von Abfällen betreffe, obwohl diese Gemeinden selbst für das Einsammeln verantwortlich seien und die Abgabe in gar keinem Verhältnis zu einer erbrachten Dienstleistung stehe. Die anderen Gemeinden würden hingegen für die Ablagerung oder Verarbeitung von Abfällen besteuert und hätten die Gebühr nur insofern zu entrichten, als sie die angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nähmen.

In der Annahme, daß die Abgabe für die Flämisch-Brabanter Gemeinden jedoch eine Steuer sei, so gebe es nach dem subsidiär vorgebrachten, vierten Klagegrund der von der Gemeinde Beersel eingereichten Klageschrift ebenfalls eine Diskriminierung, da diese Gemeinden mit einer Steuer auf das Einsammeln, die anderen Gemeinden aber nur mit einer Gebühr für die Ablagerung und Verarbeitung von Abfällen belegt würden. Außerdem werde auch Artikel 110 der Verfassung verletzt, weil bereits Gemeindesteuern auf das Einsammeln von Haushaltsmüll erhoben würden.

Für die Gemeinde Beersel sei die angefochtene Bestimmung ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Steuer oder um eine Gebühr handele, dem fünften Klagegrund zufolge auch deshalb diskriminierend, weil ein Unterschied gemacht werde, der im Widerspruch zu den Zuständigkeitsvorschriften bezüglich der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion sowie zu den Artikeln 30 und 36 des EWG-Vertrages stehe.

5.A.3.2. Auch die Wallonische Regionalexekutive geht in ihrem Schriftsatz davon aus, daß die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzt worden seien, allerdings aus einem anderen Grund, der sich nicht auf die Art der Gemeinden sondern auf die Art der Abfälle bezieht.

Die Exekutive legt dar, daß das Verursacherprinzip impliziere, daß Umweltabgaben eingeführt werden könnten, um die Verminderung des Hinterlassens von Abfällen oder des Ausstoßes unerwünschter Substanzen zu fördern. Unterschiede im Bereich der Abgaben je nach der Gefährlichkeit oder Schädlichkeit von Abfällen könnten in diesem Zusammenhang

gerechtfertigt sein.

Die Exekutive weist darauf hin, daß es bei nicht ausgeführten Abfällen eine Diversifizierung der Abgaben je nach der Art oder Bestimmung der Abfälle gebe. Die Abgabe für außerhalb der Flämischen Region abgelagerte oder verarbeitete Abfälle gelte jedoch ohne Unterscheidung je nach der Art der Abfälle.

Die unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob die Abfälle in der Region blieben oder aber ausgeführt würden, sei - so die Wallonische Regionalexekutive - diskriminierend, weil das Verbleiben oder die Ausfuhr weder an der Haftung des Verursachers noch an der Gefährlichkeit der Abfälle etwas ändere.

5.A.3.3. Der Flämischen Exekutive zufolge sei die angebliche Behandlungsungleichheit zwischen den Flämisch-Brabanter Gemeinden, die ihre Abfälle nicht in der Flämischen Region ablagern oder verarbeiten könnten, und den übrigen Gemeinden, die wohl aber über diese Möglichkeit verfügten, nicht in der angefochtenen Bestimmung enthalten, sondern vielmehr das Ergebnis eines faktischen Zustandes. Manche Gemeinden befänden sich nun einmal in der durch die angefochtene Bestimmung bezeichnete Situation und andere nicht, was eben von ihnen selbst abhängt.

Außerdem gebe es - nach Ansicht der Exekutive - nicht einmal eine faktische Ungleichheit, weil eine gleich schwere Abgabe für das Ablagern von Haushaltsmüll in der Flämischen Region wie für das Einsammeln von Abfällen im Hinblick auf die Ablagerung oder Verbrennung außerhalb der Flämischen Region gelte.

Die klagenden Parteien behaupteten - so die Flämische Exekutive - auch zu Unrecht, daß nur die Flämisch-Brabanter Gemeinden zweimal zahlen müßten, weil auch die anderen Gemeinden ohne Rücksicht auf die für sie geltende Umweltabgabe noch Ablagerungs- oder Verarbeitungskosten zu tragen hätten, die in der Flämischen Region übrigens höher seien als in der Wallonischen.

Viele Flämisch-Brabanter Gemeinden könnten ihre Entsorgungsprobleme zwar in der Flämischen Region lösen, beförderten ihre Abfälle aber in die Wallonische Region, weil dort - so die Flämische Exekutive in ihrem Schriftsatz - die gesamten Transport- und Ablagerungs- bzw. Verarbeitungskosten niedriger ausfielen.

Was die angebliche Verletzung der Artikel 30 und 36 des EWG-Vertrags betrifft, behauptet die Flämische Exekutive, daß der Hof nicht für die Prüfung der Konformität mit diesen Bestimmungen zuständig und ein solcher Klagegrund also unzulässig sei.

Soweit eine Verletzung der belgischen Wirtschafts- und

Währungsunion vorgebracht wird, macht die Flämische Exekutive geltend, daß die beanstandete Abgabe angesichts des freien Warenverkehrs völlig neutral sei. Die Abgabe für die in der Flämischen Region eingesammelten Abfälle, die außerhalb dieser Region abgelagert oder verbrannt würden, sei nämlich gleich hoch wie bei der Ablagerung in der Flämischen Region. Nur wenn es die beanstandete Abgabe nicht gebe, könne die Ausfuhr von Abfällen beeinflußt werden.

Auf die Behauptung der Gemeinde Beersel im vierten Klagegrund ihrer Klageschrift, nicht nur die Artikel 6 und 6bis der Verfassung würden verletzt, sondern auch Artikel 110, weil die Gemeinden selbst auch schon Steuern auf das Einsammeln von Haushaltsmüll erheben, antwortet die Flämische Exekutive, daß der Lehrsatz "non bis in idem" kein zwingender Grundsatz des Steuerrechts sei, sondern für den Gesetzgeber höchstens als Richtschnur diene, die zudem nur dann gelte, wenn es sich um ein und dieselbe Steuer handele, die von derselben Behörde auf derselben Grundlage und zu Lasten desselben Steuerpflichtigen erhoben werde, was im vorliegenden Fall keineswegs zutreffe.

Gegenüber der Wallonischen Regionalexekutive macht die Flämische Exekutive in ihrem Erwiderngsschriftsatz zusätzlich geltend, daß es nicht richtig sei, nur die Bestimmung, Art oder Gefährlichkeit gewisser Abfälle oder deren Verarbeitung als rechtsgültige Kriterien der Diversifizierung zu betrachten, und das Verursacherprinzip nicht der einzig gültige Grund für eine Steuererhebung auf das Einsammeln von Abfällen sei.

5.A.4.4. In ihren gleichlautenden Erwiderngsschriftsätzen erklären die Gemeinden Zaventem und Beersel, sie könnten der von der Flämischen Exekutive vorgebrachten These, wonach die Behandlungsungleichheit die Folge faktischer Zustände sei, die von den Beteiligten selbst abhingen, nicht beipflichten.

Sie bringen vor, daß sogar aus den Vorarbeiten zum fraglichen Dekret hervorgehe, daß man insbesondere auf die Flämisch-Brabanter Gemeinden hingezielt habe und es sich also um eine auf bestimmte Steuerpflichtige zugeschnittene Steuer handele.

Auch die These, wonach eine gleich schwere Abgabe für nicht aus der Flämischen Region abtransportierte Abfälle gelte, wird von der Gemeinden Zaventem und Beersel als unrichtig zurückgewiesen. Sie weisen darauf hin, daß die Abgabe für das Verbrennen von Abfällen in einem flämischen Verbrennungsofen nur 150,- BEF pro Tonne betrage, gegenüber 350,- BEF für das Einsammeln von außerhalb der Flämischen Region verbrannten Abfällen.

Die Gemeinden Zaventem und Beersel behaupten ferner, daß die Flämische Exekutive dadurch, daß sie darauf hinweise, daß die Abfallverarbeitung in der Wallonischen

Region billiger sei, selbst zugebe, daß man eben auf den Transport in eine andere Region und die dortige Verarbeitung hingeeilt habe. Durch die Erklärung, daß die Flämisch-Brabanter Gemeinden den Haushaltsmüll deshalb in die Wallonische Region exportierten, weil so die gesamten Transport- und Ablagerungs- oder Verarbeitungskosten niedriger seien, räume die Flämische Exekutive - so die Gemeinden Zaventem und Beersel - auch ein, daß der gemachte Unterschied unerlaubt sei, weil er gegen die nach dem EWG-Vertrag und in der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion geltenden Regeln bezüglich des freien Warenverkehrs verstoße.

Daß die Abgabe angesichts des freien Warenverkehrs neutral sei, wird von den Gemeinden Zaventem und Beersel in deren Erwidernngsschriftsätzen bestritten. Sie weisen auf die verschiedenen Tarife hin, aus denen eine beträchtliche Entmutigung der Ausfuhr zu außerhalb der Flämischen Region gelegenen Verbrennungsöfen hervorgehen soll. Die Ausfuhr vieler besonderer Arten von Abfällen - etwa inerte Abfälle, asbesthaltige Abfälle, Bergbauabfälle, Schlamm usw. - werde sogar völlig verhindert, weil für deren Ablagerung in der Flämischen Region viel niedrigere Tarife gälten als für ihr Einsammeln zwecks anderweitiger Entsorgung.

Für den Fall, daß der Hof die Abgabe nicht als eine Gebühr sondern als eine Steuer bezeichnen sollte, bestätigt die Gemeinde Beersel in ihrem Erwidernngsschriftsatz, daß die Abgabe eine Steuer auf das Einsammeln von Haushaltsmüll einführe, wofür die Gemeinden zuständig seien und bereits Steuern erhöhen. Durch die Einführung einer Steuer zu einem Zweck, der zum gemeindlichen Kompetenzbereich gehöre, werde - so die Gemeinde - ohne vernünftige Rechtfertigung eine Doppelbesteuerung vorgenommen, die für die Behörde, die eine Steuer gemäß dem erstrebten Zweck einführe, diskriminierend sei.

5.B.1. Hinsichtlich der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften

5.B.1.1. Artikel 6 §1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes :

"Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107quater der Verfassung bezieht, sind :

(...)

II. Was die Umwelt betrifft :

(...)

2° Die Abfallpolitik mit Ausnahme der Ein-, Durch- und

Ausfuhr radioaktiver Abfälle; ...".

5.B.1.2. Das Dekret der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft enthält ein Instrumentarium zur Verhinderung der Entstehung von Umweltbelastung und -verschmutzung durch Abfälle, namentlich ein System von Genehmigungen, Betriebsbedingungen für alle Arten von Abfallentsorgungsanlagen, sowie eine Melde- und Anzeigepflicht.

Kapitel IX des Dekrets führt eine "Umweltabgabe" auf die Entsorgung fester Abfälle ein, die zum Zweck hat, die Entstehung von Abfällen und Umweltverschmutzung an der Quelle maximal einzuschränken.

Artikel 47 §2 bestimmt die Höhe der "Abgabe"; umweltbelastenderen Entsorgungstechniken wird eine höhere "Abgabe" auferlegt, um sie zu entmutigen, während weniger umweltbelastenden Techniken eine niedrigere "Abgabe" auferlegt wird, um sie zu fördern, und auf Rückgewinnungs- und Recyclingaktivitäten wird keine Abgabe erhoben.

5.B.1.3. Unter der vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Artikels 47 §2 4° bestehenden Regelung war keine "Umweltabgabe" für Abfälle, die zu außerhalb der Flämischen Region gelegenen Deponien oder Verbrennungsanlagen abtransportiert werden, zu entrichten. Die angefochtene Bestimmung setzt dieser Situation ein Ende und sieht eine "Abgabe" in Höhe von 350 Franken pro Tonne für das Einsammeln von Abfällen in der Flämischen Region, die außerhalb dieser Region abgelagert oder verbrannt werden sollen, vor.

5.B.1.4. Die sogenannte "Umweltabgabe" erweist sich nicht als Entgelt für eine von der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistung zugunsten des einzeln betrachteten Abgabepflichtigen. Sie ist also keine Gebühr, sondern eine Steuer.

Bei der Ermittlung, ob der Flämische Rat dafür zuständig ist, die beanstandete "Umweltabgabe" einzuführen, sind die Bestimmungen von Artikel 113 der Verfassung und Artikel 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen somit außer Betracht zu lassen.

Der Umstand, daß dieser Steuer im nachhinein durch Artikel 3 des Dekrets vom 23. Januar 1991 zur Gründung eines "Fonds zur Prävention und Sanierung im Bereich von Umwelt und Natur" ein bestimmter Verwendungszweck gegeben wird, ändert nichts an der wirklichen Beschaffenheit der besagten Steuer.

5.B.1.5. Artikel 110 §2 der Verfassung bestimmt folgendes :

"§2. Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 26bis erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Bestimmungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist".

Der einzige Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Durchführung von Artikel 110 §2 Absatz 2 der Verfassung lautet folgendermaßen :

"In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Räte weder dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand der Besteuerung durch den Staat sind, zu erheben, noch Steuerzuschläge auf Steuern und Abgaben zugunsten des Staates zu erheben, noch Nachlässe darauf zu gewähren".

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bestimmt folgendes :

"Die Gemeinschaften und Regionen können auf die in diesem Gesetz bezeichneten Steuern und Abgaben keine Steuerzuschläge erheben oder Nachlässe gewähren, abgesehen von denjenigen, auf die sich die Artikel 3 Absatz 1 6° und 6 §2 beziehen.

Mit Ausnahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und Regionen nicht dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer in diesem Gesetz bezeichneten Steuer sind, zu erheben".

5.B.1.6. Das Einsammeln von Abfällen, worauf die angefochtene Bestimmung eine Steuer erhebt, ist eine Angelegenheit, die nicht Gegenstand einer im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezeichneten Steuer ist.

Das Einsammeln von Abfällen ist genausowenig eine Angelegenheit, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat ist. Die Abgabe gemäß dem königlichen Erlaß vom 4. August 1987 bezüglich der im Rahmen der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Abfällen eingeführten Abgaben ist eine Verwaltungsgebühr für das Ausstellen von Formularen für die Deklaration der Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Abfällen im Sinne des Gesetzes vom 9. Juli 1984 und bezieht sich nicht auf das Einsammeln von Abfällen.

Im vorliegenden Fall wird die durch die Verfassung der Region zugewiesene, allgemeine Steuerkompetenz also nicht durch die vorgenannten Bestimmungen der Gesetze vom 16. und 23. Januar 1989 beeinträchtigt.

5.B.1.7. Die Ausübung der zugewiesenen, eigenen Steuerkompetenz durch eine Gemeinschaft oder Region darf allerdings nicht der gesamten Staatsauffassung Abbruch tun, so wie diese in den aufeinanderfolgenden Verfassungsänderungen von 1970, 1980 und 1988 und in den jeweiligen besonderen und ordentlichen Gesetzen zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen zum Ausdruck kommt.

Aus der Gesamtheit dieser Texte und insbesondere aus den Bestimmungen von Artikel 6 §1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 - eingefügt durch Artikel 4 §8 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 - und von Artikel 9 §1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 geht hervor, daß die neue belgische Staatsstruktur auf einer Wirtschafts- und Währungsunion beruht; dies ist der institutionelle Rahmen einer aus Teilgebieten zusammengesetzten Wirtschaft, die durch einen integrierten Markt (Wirtschaftsunion) und durch die einheitliche Währung (Währungsunion) gekennzeichnet wird.

Obwohl der neue Artikel 6 §1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen mit der Zuständigkeitszuweisung an die Regionen in wirtschaftlicher Hinsicht zusammenhängt, so gilt diese Bestimmung als die ausdrückliche Willensäußerung des Sondergesetzgebers, eine einheitliche Grundregelung der Wirtschaftsorganisation in einem integrierten Markt aufrechtzuerhalten.

Das Bestehen einer Wirtschaftsunion setzt an erster Stelle den freien Verkehr von Waren und Produktionsfaktoren zwischen den Teilgebieten des Staates voraus. Was den Warenverkehr betrifft, sind Maßnahmen, die autonom von den Teilgebieten der Union - im vorliegenden Fall den Regionen - ergriffen werden und den freien Verkehr beeinträchtigen, nicht mit der Wirtschaftsunion vereinbar; dies gilt notwendigerweise für alle Innenzölle und Abgaben mit ähnlicher Wirkung.

Deshalb ist zu prüfen, ob die durch Artikel 47 §2 4° eingeführte Steuer ein Innenzoll oder eine Abgabe mit ähnlicher Wirkung, d.h. eine einseitig erhobene Abgabe, mit der Waren wegen Grenzüberschreitung belegt werden, ist.

5.B.1.8. Die vorgenannte Abfallentsorgungssteuer ist zu entrichten :

a) für das Einsammeln von Abfällen, nicht für den Abtransport dieser Abfälle außerhalb der Region;

b) "zu dem Zeitpunkt, wo die Abfälle von den in §2 4° bezeichneten Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbänden eingesammelt werden" (Artikel 47 §3), nicht zu dem Zeitpunkt der Ausfuhr dieser Abfälle außerhalb der Flämischen Region;

c) durch den Einsammler der Abfälle, nicht durch die natürliche oder juristische Person, die die Abfälle exportiert;

d) aufgrund einer Deklaration im Sinne des Artikels 47ter §1 des Dekrets vom 2. Juli 1981, nicht aufgrund des tatsächlichen Abtransports der Abfälle außerhalb der Region.

Die vorgenannte Steuer erweist sich also weder wegen der steuerfähigen Tatsache, noch wegen des Steuergegenstands, noch wegen der Person des Steuerpflichtigen, noch wegen der Erhebungsweise als ein Innenzoll oder eine Steuer mit ähnlicher Wirkung.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine von der öffentlichen Hand kraft allgemeiner Regeln vorgeschriebene Abgabe, die unmittelbar oder mittelbar mit der vom Abgabepflichtigen verursachten Umweltbelastung zusammenhängt.

5.B.1.9. Dennoch ist die besagte Steuer eine Maßnahme, die geeignet ist, die Ausfuhr von Abfällen außerhalb der Flämischen Region negativ zu beeinflussen.

Im Prinzip ist eine solche Maßnahme unvereinbar mit der Wirtschaftsunion.

Allerdings bezweckt die beanstandete Maßnahme nicht das Erheben einer zusätzlichen Steuer auf exportierte Abfälle, gegenüber in der Flämischen Region verarbeiteten Abfällen, sondern im Gegenteil die gleiche steuerliche Behandlung für diese exportierten Abfälle, indem der bisherigen Steuerfreiheit ein Ende gesetzt wird. Eine solche völlige Steuerbefreiung kann die Einsammler von Abfällen zu massiven Abfallausfuhren bewegen, was jede planmäßige Abfallpolitik in der Flämischen Region unmöglich machen, die Rentabilität der mit der Abfallentsorgung beauftragten Einrichtungen beeinträchtigen und der öffentlichen Hand jede Möglichkeit der Förderung des Recycling nehmen würde.

Die beanstandete Maßnahme zeigt sich als notwendig, um die richtige Durchführung des Abfallentsorgungsprogramms zu gewährleisten. Der Dekretgeber bleibt im Rahmen der gemäß den durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Vorschriften ihm zugewiesenen Zuständigkeit hinsichtlich der Abfallpolitik, wenn er es für erforderlich hält, zur Unterstützung einer entsprechenden Gesamtpolitik eine "Umweltabgabe" einzuführen, die nicht weiter reicht als die Aufhebung der bisherigen, günstigeren Steuerregelung für Abfälle, und für diese Abfälle eine gleich hohe Steuer einführt als diejenige, die für die Ablagerung von Abfällen in einer in der Flämischen Region gelegenen und für Hausmüll zugelassenen Deponie zu entrichten ist.

Eine solche Steuer darf - wie im vorliegenden Fall - von den Regionen in ihrem jeweiligen örtlichen

Zuständigkeitsbereich eingeführt werden und steht nicht im Widerspruch zum freien Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb eines integrierten Marktes.

5.B.2. *Hinsichtlich der Artikel 6 und 6bis der Verfassung*

5.B.2.1.1. In den durch Artikel 47 §2 1° bis 3° geregelten Fällen ist die Steuer von den Betreibern der bezeichneten genehmigungspflichtigen Einrichtungen zu entrichten; der angefochtene Artikel 47 §2 4° legt den Abfalleinsammlern die Steuerschuld zur Last.

5.B.2.1.2. Es steht dem Dekretgeber zu, zu urteilen, inwieweit es angebracht ist, die verschiedenen Kategorien von Personen, die die Umwelt belasten, zur Zahlung einer Steuer zu verpflichten, und zu beschließen, im Falle von Artikel 47 §2 4° die Abfalleinsammler damit zu belegen, deren Wahl der Abfallentsorgungsart in unmittelbarem Zusammenhang mit den von der öffentlichen Hand getragenen Umweltschutzausgaben steht.

Dabei darf der Dekretgeber allerdings nicht die Tragweite der Artikel 6 und 6bis der Verfassung mißachten, indem die Abfalleinsammler im Verhältnis zu den mit Ihnen vergleichbaren Kategorien von Personen diskriminierend behandelt werden.

5.B.2.1.3. Im Rahmen einer Präventionspolitik im Hinblick auf die Verringerung der durch Abfälle verursachten Verschmutzung hat der Dekretgeber im vorliegenden Fall eine Steuer auf verschiedene Formen der Abfallentsorgung eingeführt.

Diese Steuer ist pro Tonne Abfall zu entrichten :

a) von den Betreibern von Deponien und Verbrennungsanlagen, wenn diese Formen der Abfallentsorgung in der Flämischen Region angewandt werden;

b) von den Abfalleinsammlern, wenn diese die Absicht haben, Abfälle außerhalb der Flämischen Region abzulagern oder zu verbrennen.

Diese Dekretsbestimmung liegt in dem Bemühen begründet, die außerhalb der Flämischen Region entsorgten Abfälle der Steuer zu entziehen.

Indem der Dekretgeber die Einsammler mit der Steuer belegt und einen Steuersatz vorsieht, der nicht höher ist als etwa der Steuersatz für die Ablagerung von Abfällen in einer für Haushaltsmüll zugelassenen Deponie, hat er nicht einer der Kategorien von Personen, die an der Abfallentsorgung beteiligt sind, unverhältnismäße Lasten auferlegt.

5.B.2.2. Die klagenden Parteien bringen noch als Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung vor, daß die angefochtene Bestimmung von Artikel 47 §2 4° die Flämisch-Brabanter Gemeinden den übrigen Gemeinden der Flämischen Region gegenüber diskriminiere, da letztere ihre Abfälle in der Flämischen Region verarbeiten oder ablagern lassen könnten, während erstere auf in der Wallonische Region befindliche Deponien angewiesen seien.

Der Hof stellt fest, daß die beanstandete Steuer für alle flämischen Gemeinden ohne Unterschied gilt und eben in Artikel 47 §2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 eingefügt worden ist, um zu verhindern, daß sich die Flämisch-Brabanter Gemeinden, die ihre Abfälle außerhalb der Flämischen Region ablagern oder verbrennen lassen, weiterhin in einer steuerlich günstigeren Lage befinden würden.

Die beanstandete Steuer impliziert also keine Diskriminierung angesichts gewisser Gemeinden.

5.B.2.3. Die Gemeinde Beersel bringt zusätzlich als Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 110 der Verfassung vor, daß die angefochtene Bestimmung von Artikel 47 §2 4° eine "Doppelbesteuerung" in Anbetracht der verschiedenen Gemeindesteuern auf das Einsammeln von Haushaltsmüll darstelle und eine Gemeindesteuer aufhebe, was nicht zum Kompetenzbereich der Flämischen Region gehöre.

Auf jeden Fall entbehrt dieser Klagegrund der faktischen Grundlage. Einerseits hebt die angefochtene Bestimmung von Artikel 47 §2 4° keine Gemeindesteuer auf; andererseits sind die angesprochenen Gemeindesteuern von den Einwohnern der Gemeinde zu entrichten, während die beanstandete Steuer zu Lasten der Abfälle einsammelnden "Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände" geht.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

erklärt die von den Gemeinden Kraainem (Geschäftsverzeichnisnr. 208), Lennik (Geschäftsverzeichnisnr. 211), Merchtem (Geschäftsverzeichnisnr. 214), Zemst (Geschäftsverzeichnisnr. 216), Linkebeek (Geschäftsverzeichnisnr. 219) und Steenokkerzeel (Geschäftsverzeichnisnr. 226) erhobenen Klagen für unzulässig, ebenso wie die von der Gemeinde Beersel (Geschäftsverzeichnisnr. 221) erhobene Klage, soweit sie die Nichtigerklärung der Artikel 47quinquies, 47sexies, 47octies, 47decies (§§ 2 und 4) und 47undecies des Dekrets vom 2. Juli 1981, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989, bezweckt,

erklärt die von den Gemeinden Meise (Geschäftsverzeichnisnr. 212) und Zaventem (Geschäftsverzeichnisnr. 217), von der Stadt Vilvorde (Geschäftsverzeichnisnr. 213) und von der Gemeinde Beersel (Geschäftsverzeichnisnr. 221) erhobenen Klagen für zulässig, soweit sie die Nichtigerklärung des Artikels 47 §2 4° des Dekrets vom 2. Juli 1981, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989, bezweckt, und

weist diese Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 1991.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva